



Wi-2015-208066/1 Win/See

14. September 2015

RICHTLINIE

des Landes Oberösterreich

zur Förderung von

**touristischen Infrastruktureinrichtungen
und
Filmproduktionen mit touristischem OÖ.-Bezug**

für den Zeitraum

1.7.2015 – 31.12.2020

(Infrastruktur-Richtlinie 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	2
2. Rechtsgrundlagen	2
2.1. Nationale und EU-Rechtsgrundlagen	2
2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen	3
2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen	3
3. Zielsetzungen	3
3.1. Regelungsziele	3
3.2. Strategieziele	3
4. Dokumentenhierarchie	4
4.1. Programmdokument(e)	4
4.1.1. Mindestinhalte der Programmdokumente	4
4.1.2. Erstellung und Beschluss der Programmdokumente	4
5. FörderungswerberInnen	5
5.1. Formelle Voraussetzungen	5
5.2. Einschränkung des Kreises der FörderungswerberInnen	5
6. Förderbare Vorhaben	5
7. Förderbare Kosten	5
8. Förderungsart	6
9. Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO und Förderungsintensitäten	6
9.1. Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	6
9.2. Investitionsbeihilfen für die Produktion audiovisueller Werke	6
9.3. Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen	6
10. Antragstellung und Verfahren	7
11. Allgemeine Bestimmungen	9
12. Laufzeit des Förderungsprogrammes	10

1. Präambel

Die Weiterentwicklung und Modernisierung bestehender bzw. die Schaffung neuer touristischer Infrastruktureinrichtungen leistet einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt bzw. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Oberösterreich.

Die Produktion von Filmen mit touristischem Oberösterreich-Bezug leistet infolge der nationalen und internationalen Ausstrahlungen – neben den Wertschöpfungseffekten vor Ort - einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierungsoffensive des Tourismuslandes Oberösterreich und zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt in der Europäischen Union durch Wahrung der regionalen Kulturgüter in Oberösterreich.

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die EU-beihilferechtlich konforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für touristische Infrastruktureinrichtungen und Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug.

In dem/den auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie abgeleiteten spezifischen Programmdokument(en) werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen detailliert dargestellt. Ein Antrag auf Förderung von touristischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug ist ausschließlich auf Basis dieser spezifischen Programmdokumente möglich.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale- und EU-Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Förderrichtlinie können Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Die in 2.1.2 genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-minimis-VO) sind daher nur auf Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹ in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO 2014).²

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte bzw. Artikel:

- a) Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 - b) Beihilfen für die Produktion audiovisueller Werke
 - c) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).³

3. Zielsetzungen

3.1. Regelungsziele

Ziel der gegenständlichen Förderungsrichtlinie ist eine transparente und EU-beihilferechtskonforme Vergabe von Förderungen des Landes Oberösterreich für touristische Infrastruktureinrichtungen und Filmproduktionen mit touristischem Oberösterreich-Bezug.

3.2. Strategieziele

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich werden im von der Oö. Landesregierung beschlossenen

¹ Amtliche Linzer Zeitung vom 10.1.2008, Folge 1/2008 bzw. Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen

² ABI. L 187 vom 26.6.2014

³ ABI. L 352 vom 24.12.2013

„Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011-2016“⁴ bzw. in nachfolgenden Strategieprogrammen festgelegt. Diese Landes-Tourismusstrategie stellt die ausschließliche Grundlage zur Ableitung von Zielsetzungen in den zu erstellenden Programmdokumenten dar.

4. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung eines bzw. mehrerer Programmdokumente dar, auf deren Basis der Abschluss konkreter Fördervereinbarungen ermöglicht wird.

4.1. Programmdokument(e)

Das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Oberösterreich erstellt ein bzw. mehrere Programmdokumente, in welchen die spezifischen Förderschwerpunkte und Modalitäten für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen gemäß der vorliegenden Förderungsrichtlinie detailliert dargestellt sind.

4.1.1. Mindestinhalt der Programmdokumente

Das/Die Programmdokument(e) hat/haben jedenfalls folgendes zu enthalten:

- Ziele des Programmes
- Laufzeit des Programmes
- Festlegung der möglichen FörderungswerberInnen
- Art der förderbaren Vorhaben
- Details zu förderbaren Kosten und Förderhöhe
- Modalitäten der Förderungsabwicklung und widmungsgemäßen Verwendung der geförderten Investitionen
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

4.1.2. Erstellung und Beschluss der Programmdokumente

Die Erstellung der Programmdokumente obliegt dem für Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten zuständigen Referenten in der OÖ. Landesregierung.

⁴ Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusstrategie

5. FörderungswerberInnen

5.1. Formelle Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein.

Die Erfüllung der formalen Voraussetzungen berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

5.2. Einschränkungen des Kreises der FörderungswerberInnen

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für FörderungswerberInnen in den spezifischen Programmdokumenten aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

6. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Förderrichtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben:

- Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Filmproduktionen aus den Bereichen Experimental-, Dokumentar- und Spielfilm mit touristischem Oberösterreich-Bezug

7. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind sämtliche dem Projekt zurechenbaren externen Ausgaben bzw. Aufwendungen, die für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Investitions- bzw. Produktionstätigkeit entstanden sind. Die Investitionen müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben und aktiviert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen.

Die konkreten förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind detailliert in den zu erstellenden Programmdokumenten festgelegt.

8. **Förderungsart**

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

9. **Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO und Förderungsintensität**

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

Förderungsintensität: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in den nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls für Förderungen die eine Beihilfe darstellen.

9.1. **Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Investitionsvorhaben: 7,5 Mio. EUR

Maximale Förderungsintensitäten:

- 20% der förderbaren Kosten bei kleinen Unternehmen
- 10% der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen

9.2. **Investitionsbeihilfen für die Produktion audiovisueller Werke**

Anmeldeschwellenwert pro Regelung und Jahr: 50 Mio. EUR

Maximale Förderungsintensität: 50% der förderbaren Kosten

9.3. **Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen**

Anmeldeschwellenwert: 15 Mio. EUR oder Gesamtkosten über 50 Mio. EUR pro Investitionsvorhaben

Maximale Förderungsintensität:

- 80% der förderbaren Kosten bei Beihilfen in Höhe von max. 1 Mio. EUR
- max. die Differenz zwischen förderbaren Kosten und dem voraussichtlichen Betriebsgewinn der Investition

10. Antragstellung und Verfahren

10.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

10.2. Ein Förderungsansuchen hat mindestens folgendes zu enthalten:

- Name und Betriebsgröße des/der FörderungswerberIn
- Ausführliche Beschreibung samt Angabe des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens
- Standort des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens
- Art (z.B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich,

die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 10.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft vorzulegen.

Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung.

- 10.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage bzw. Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 10.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 8.11. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 11.2. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden („Kumulierung“).
- 11.3. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen nach Projektabschluss für einen von der Förderstelle festgelegten Zeitraum am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungs Mittel zur Folge.
- 11.4. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort einzusetzen. Es gilt eine mindestens 5 jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 11.5. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. 3 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 3-Jahresfrist auf 5 Jahre erstreckt werden.
- 11.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Investitionsvorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in welchen das Investitionsvorhaben abgeschlossen wurde (Projektende), sicher und geordnet aufzubewahren.

- 11.7. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.
- 11.8. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.9. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).
- 9.13. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 9.14. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

12. Laufzeit des Förderprogrammes

Die Richtlinien treten rückwirkend mit 1.7.2015 in Kraft. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 1.7.2015 bis einschließlich 31.12.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar eingebrachten Anträge.